

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

**Heft:** 1

**Artikel:** Forst- und landwirtschaftliche Kontroversen

**Autor:** Müller, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766151>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

62. Jahrgang

Januar 1911

Nº 1

---

## Forst- und landwirtschaftliche Kontroversen.

Von Forstmeister A. Müller, in Bern.

Wenn auch in unserm schweizerischen Vaterlande die Vertreter der forstlichen und landwirtschaftlichen Interessen nicht entfernt so heftig aneinander geraten wie das etwa in den österreichischen Alpenländern der Fall ist, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß Differenzen auch bei uns an der Tagesordnung sind. Ein Verstütschen und Verschweigen nützt der Sache gar nichts. Viel eher wird man durch offenes und ehrliches Aussprechen zur gegenseitigen Verständigung gelangen. In diesem Sinn mögen denn auch die nachfolgenden, aus der Praxis stammenden Ausführungen aufgefaßt werden, die auf einzelne besonders aktuelle Schwierigkeiten hinweisen sollen, mit denen die Durchführung forstgesetzlicher Vorschriften im Schutzwaldgebiet in unliebsamer Weise verknüpft ist.

Durch die eidg. Forstgesetzgebung von 1876, mit Revision von 1902, sowie durch die darauf basierenden kantonalen Ergänzungsgesetze sind in der Schweiz im Interesse des öffentlichen Wohles Schutzwaldgebiete ausgeschieden worden, die in bezug auf Erhaltung und zweckmäßige Bewirtschaftung der Waldungen Vorschriften mannigfacher Art erhalten haben. Dabei ist aber die Gesetzgebung nicht stehen geblieben, sondern sie postuliert energisch, mit Zusicherung ganz hoher Beiträge, die Begründung neuer Waldungen im Sammelgebiet gefährlicher Wildwasser und in der Zone der Lawinenbildung. — Eine Folge davon sind ausgedehnte Schutzwaldanlagen auf geringwertigen Weideböden und auf steilen Magerwiesen. Da und dort, in besonders wichtigen Fällen, müssen wohl auch wertvollere Weidegebiete im Interesse des Ganzen in die Aufforstung einbezogen werden.

Dies ist gewöhnlich dann der Fall, wenn durch Beschuß der Bundesversammlung an die Subventionierung der Korrektion von Flüssen oder Wildbächen die Bedingung geknüpft wird, es habe der betreffende Kanton dafür zu sorgen, daß im Sammelgebiet des Wildwassers zur Verbesserung dessen Regimes ausgedehnte, als dringend erachtete Aufforstungen mit Hilfe von Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgeführt werden. — Opposition gegen derartige hochwichtige und für die Zukunft sorgende Bestimmungen kommt wohl selten im Ratssaal und noch seltener in der Presse zum offenen Ausdruck. In der Theorie wird die Notwendigkeit der Waldanpflanzung in gefährlichen Wildbacheinzügen nicht bestritten, vielmehr allseitig zugesstanden. Sobald es sich aber darum handelt, die Theorie in Praxis umzusetzen und den Bundesvorschriften Nachachtung zu verschaffen, besonders wenn etwa noch Erwerbung des aufzuforstenden Bodens zu öffentlichen Händen dazu kommt, dann ist der Moment da, wo aus interessierten landwirtschaftlichen Kreisen Stimmen auftauchen, die zum Aufsehen mahnen und die Behauptung aufstellen, man gehe zu weit in der Unterstützung neuer Waldanlagen, man überschäze die Wirkung des Waldes auf den Wasserstand in Bächen und Flüssen und schmälere in unnötiger Weise den Ertrag der Land- und Alpwirtschaft.

Es sind Fälle bekannt, wo die Aufforstungsvorschriften des Bundes mit allen erdenklichen Mitteln diskreditiert und als Liebhabereien und Übergriffe des Forstpersonals dargestellt werden, so daß volkswirtschaftlich hochwichtige Aufforstungsprojekte, die von der Bundesversammlung mit vollem Recht als zwingende Bedingung an die Millionensubventionen von Wildwasserverbauungen geknüpft worden sind, zum großen Schaden der öffentlichen Wohlfahrt hintangehalten werden.

Wie kann man sich vor derartigen unhaltbaren und das Ansehen der Bundes- und Kantonsbehörden schwer schädigenden Situationen am besten schützen? Es gibt dafür unseres Erachtens ein einziges, aber sichereres Mittel: Die als absolut notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen eines Bachgebietes müssen gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekte studiert und alles zusammen einheitlich beurteilt, geprüft und vor die zuständigen Behörden gebracht werden. Es darf nicht

vorkommen, daß die an der Aufforstung und Verbauung interessierten Grundeigentümer zwei voneinander vollkommen unabhängigen Verwaltungszweigen, von denen der eine als wohlätige, der andere als feindliche Macht angesehen wird, gegenüberstehen; die wasserbautechnische und die forstliche Aufgabe müssen vielmehr als ein zusammengehörendes Ganzes, das man nicht trennen kann, angesehen werden. Es setzt das natürlich voraus, daß die beteiligten land- und alpwirtschaftlichen Interessenten angehört und ihre Einwände gewürdigt werden. Dann aber soll man gegen alle Treibereien fest bleiben und nach dem Grundsätze handeln, daß das Unwichtige sich dem Wichtigen unterzuordnen habe. — Wir wissen sehr wohl, daß es seine Schwierigkeiten hat, in unserem als verrostet und bürokratisch verschrienen Verwaltungswesen derartige Neuerungen zur Ausführung zu bringen. Da aber die Gegenwart eine Zeit der Reform auf allen Gebieten zu sein scheint, so darf eine bezügliche Anregung wohl gewagt werden. Auf diesen Punkt wird am Schlusse des Artikels nochmals hingewiesen.

\* \* \*

Ein eigenartiges landwirtschaftliches Kulturobjekt des Hochgebirges, das in vielen Fällen seines geringen Reinertrages wegen zur Umwandlung in Schutzwald erster Ordnung prädestiniert ist und als Ersatz für Waldausreutungen dienen kann, soll noch in den Bereich unserer Betrachtung gezogen werden, nämlich die sog. Wildheumäder, auch Bergheu- oder Rizheumäder geheißen. Es sind das meistens entlegene, oft schwer zugängliche Magerwiesen an der oberen Holzgrenze, die gewöhnlich alle zwei Jahre abgemäht werden. Das Heu wird in sog. „Tristen“ aufgestappelt und entweder im Herbst oder Winter mittelst Handschlitten oder in sog. „Rähmeten“ zu Tal gebracht.

Häufig ist die Gewinnung dieses Wildheues eine sehr mühsame, oft sogar eine gefährliche, und besonders ist es der beschwerliche und lange Transport, der am meisten Arbeitsaufwand erfordert.

Mit Zunahme des Verdienstes, dem Steigen der Taglöhne und dem Billigerwerden der Frachten durch Anlage von Eisenbahnen in viele Bergtäler wäre mancherorts das Wildheusammeln für die entlegensten Gebiete auf den Aussterbeetat gekommen, wenn nicht ein

Mittel sich gefunden hätte, den Bergheutransport ganz bedeutend zu vereinfachen. Es geschieht das durch Anlage sog. Drahttransporteinrichtungen (freihängender Draht von zirka 1 cm Stärke, oben und unten gehörig verankert), die gerade in den steilsten, von Felsterrassen durchzogenen Gebieten, wo die alte Transportweise am schwierigsten ist, sich am besten anbringen lassen.

Um das Zustandekommen solcher Wildheutransporteinrichtungen zu fördern und zu erleichtern, werden derartige Projekte aus den landwirtschaftlichen Krediten des Bundes und der Kantone in üblicher Weise subventioniert. Gewiß sind diese Unterstützungen in der Regel sehr zu begrüßen und es stehen dieselben in Parallele mit der Hebung der Kleinviehzucht, indem hier wie dort der Beitrag dem Kleinbauern- und Taglöhnerstand zu gute kommt. Gegen die wahl- und bedingungslose Subventionierung solcher Projekte sind nun aber vom Standpunkte der Schuhwaldpolitik aus schwerwiegende Gründe ins Feld zu führen. Viele Wildheumäder an steilen Laii- und Wildbachanhängen wären in naher Zeit zum großen Nutzen der Sanierung des Wasserregimes wichtiger, gefährlicher Wildbäche von selber und ohne Differenzen mit der Bevölkerung als Aufforstungsobjekte dem forstlichen Ressort zugefallen, wenn nicht durch die neue Transporteinrichtung die Angelegenheit einen andern Kurs erhalten hätte.

Es ist in vielen Fällen nicht schwer nachzuweisen, daß der Nachteil durch Unterlassung von Aufforstungen in Wildheumäden, die in gefährlichen Wildbachgebieten liegen, sehr viel erheblicher ist, als der Nettowert des gewonnenen Wildheues. Eine derartige Subventionspolitik ist anfechtbar und liegt nicht im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes. Darum schiene es das Gegebene zu sein, wenn für Subventionierung solcher Heutransporteinrichtungen auch das Gutachten der zuständigen Forstbeamten eingeholt werden müßte. Die verantwortlichen obersten Landesbehörden würden dadurch in jeder Richtung aufgeklärt und in den Fall gesetzt, nach Abwägung aller Gründe unparteiisch entscheiden zu können. (Schluß folgt).

